

## Absenzen und Dispensationen

Auszug aus der Mittelschuldirektionsverordnung MiSDV vom 16. Juni 2017 (Stand 01.08.2024)

- Erstes Jahr      **Art. 129** <sup>1</sup> Die Absenzen und Dispensationen im ersten Jahr des gymnasialen Bildungsgangs richten sich nach der Volksschulgesetzgebung.  
                          (...)
- Freie Halbtage      **Art. 130** <sup>1</sup> Die Schülerinnen und Schüler sind berechtigt, an höchstens fünf Halbtagen pro Schuljahr dem Unterricht fernzubleiben.  
                          <sup>2</sup> Die Halbtage können einzeln oder zusammenhängend bezogen werden.  
                          <sup>3</sup> Der Bezug ist nicht zulässig an Halbtagen, an denen eine angekündigte schriftliche Prüfung oder eine schulische Sonderveranstaltung stattfindet oder an denen die Schülerin oder der Schüler einen geplanten Unterrichtsteil leisten muss.  
                          <sup>4</sup> Der Bezug ist der Klassenlehrkraft sobald als möglich, jedoch spätestens zwei Tage im Voraus mitzuteilen.  
                          <sup>5</sup> Ordnungsgemäss bezogene freie Halbtage gelten als entschuldigte Absenzen.
- Absenzen      **Art. 131** <sup>1</sup> Absenzen sind Abwesenheiten vom Unterricht, die nicht auf begründetes Gesuch hin vorgängig von der Schulleitung bewilligt werden, unabhängig davon, ob sie vorhersehbar sind.  
                          <sup>2</sup> Sie sind der Klassenlehrkraft so bald als möglich zu melden. Spätestens innert acht Tagen nach Wiederaufnahme des Unterrichts sind Absenzen schriftlich der Klassenlehrkraft zu begründen.  
                          <sup>3</sup> Sie gelten insbesondere bei Fehlen aus folgenden Gründen als entschuldigt:  
                          a) Krankheit,  
                          b) Unfall,  
                          c) Arzt- oder Zahnarztbesuch,  
                          d) Todesfall in der Familie.  
                          <sup>4</sup> In strittigen Fällen entscheidet die Schulleitung. Diese kann Arztzeugnisse oder andere Bestätigungen einfordern.  
                          <sup>5</sup> Häufen sich bei unmündigen Schülerinnen oder Schülern Absenzen oder Verspätungen, nimmt die Klassenlehrkraft mit den Eltern Rücksprache.
- Dispensationen      **Art. 132** <sup>1</sup> Dispensationen sind im Voraus zu planende und mit begründetem Gesuch zu beantragende Freistellungen vom Unterricht.  
                          <sup>2</sup> Dispensationsgesuche sind so bald als möglich, in der Regel spätestens acht Tage im Voraus schriftlich und begründet bei der Schulleitung einzureichen.  
                          <sup>3</sup> Dispensationen sind insbesondere möglich  
                          a) bei Prüfungsaufgeboten,  
                          b) bei Aufgeboten durch Amts- oder Dienststellen,  
                          c) bei Umzug,  
                          d) bei Mutterschaft,  
                          e) für die Teilnahme an Beerdigungen,  
                          f) für die Teilnahme an Austauschjahren,  
                          g) für den Besuch von Schnupperlehren,  
                          h) wegen religiöser Gebote,  
                          i) wegen gesundheitlicher Einschränkungen oder körperlicher Behinderungen,  
                          k) für die individuelle zeitliche Entlastung zur Förderung ausserordentlicher intellektueller, sportlicher oder musischer Begabungen,

- I für den Besuch von Kursen,
- m für die Teilnahme an besonderen oder wichtigen Veranstaltungen namentlich in den Bereichen Kultur, Politik und Sport,
- n für die Übernahme spezieller Verpflichtungen im Auftrag der Schule.

<sup>4</sup> Dispensationen werden in der Regel befristet.

<sup>5</sup> Die Schulleitung kann freie Halbtage gemäss Artikel 130 an Dispensationen anrechnen.

<sup>6</sup> Die Schulleitung entscheidet.

Folgen bei  
unentschuldig-  
ten und nicht  
begründeten  
Absenzen

**Art. 133** <sup>1</sup> Sind die Absenzen nicht gemäss Artikel 131 begründet oder werden sie der Klassenlehrkraft nicht ordnungsgemäss gemeldet, gelten sie als unentschuldigt.

<sup>2</sup> Wird eine Dispensation nicht gewährt und bleibt die Schülerin oder der Schüler dennoch dem Unterricht fern oder treten unentschuldigte Absenzen auf, kann die Schulleitung Massnahmen gemäss Artikel 44 des Mittelschulgesetzes vom 27. März 2007 (MiSG) ergreifen.

*Auszug aus dem Mittelschulgesetz MiSG vom 27. März 2007 (Stand 01.01.2023)*

Disziplin und  
Massnahmen  
ab dem zweiten  
Jahr des gym-  
nasialen Bil-  
dungsgangs

**Art. 44** <sup>1</sup> Die Schulleitung und die Lehrkräfte ergreifen in erster Linie pädagogische Massnahmen zur Aufrechterhaltung des geordneten Schulbetriebs.

<sup>2</sup> Sie ergreifen gegenüber fehlbaren Schülerinnen und Schülern diejenigen Massnahmen, die zur Aufrechterhaltung des geordneten Schulbetriebs nötig sind.

<sup>3</sup> Die Schulleitung kann bei wiederholten oder schweren Verstössen gegen die Schulordnung einen schriftlichen Verweis erteilen.

<sup>4</sup> Die Schulkommission kann in besonders schweren Fällen die Wegweisung androhen oder die fehlbaren Schülerinnen und Schüler bis zu zwölf Wochen vom Unterricht ausschliessen. Bleibt dies ohne Erfolg, kann sie die Wegweisung von der Schule verfügen.

<sup>5</sup> Die Parteien sind vorgängig anzuhören. Allfällige Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung, ausser die instruierende Behörde ordnet sie an.

### **Rechtsmittelbelehrung**

*Gegen die Entscheide der Schulleitung kann gemäss Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege innerhalb von 30 Tagen seit der Eröffnung bei der Bildungs- und Kulturkommission des Kantons Bern als erster Instanz schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden.*

Bern, im Dezember 2025

Die Schulleitung